



Oberlandesgericht Dresden

Zivilsenat

Aktenzeichen: **4 U 1192/24**
Landgericht Chemnitz, 1 O 134/23

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

N..... **W.**, ...

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin S... **R.....**, ...

gegen

1. Fachzentrum für Kleintiermedizin, ...
vertreten durch die Vertreterin Dr. E..... und M..... GbR,
diese vertreten durch die Geschäftsführerinnen Dr. T..... E..... und
D..... M.....

Beklagte und Berufungsbeklagte-

Prozessbevollmächtigte:
K.....-fachanwaelte...., ...

2. **Dr. A..... B.....**, ...

- Beklagte und Berufungsbeklagte-

Prozessbevollmächtigte:
Anwaltskanzlei A....., ...

wegen Tierarzthaftung

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht S.,
Richterin am Oberlandesgericht R. und
Richterin am Oberlandesgericht Z.

ohne mündliche Verhandlung am 05.02.2025

beschlossen:

1. Die Berufung der Klägerin wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt die Klägerin.
3. Dieser Beschluss und das angefochtene Urteil sind vorläufig vollstreckbar.
4. Der Gegenstandswert des Berufungsverfahrens wird auf 5.249,77 EUR festgesetzt.

Gründe:

Die zulässige Berufung der Klägerin ist nach § 522 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung durch – einstimmig gefassten – Beschluss zurückzuweisen.

Sie bietet in der Sache offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Die Rechtssache hat auch weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts durch Urteil. Auch andere Gründe gebieten eine mündliche Verhandlung nicht.

Zur Begründung wird auf den Hinweisbeschluss des Senates vom 06.01.2025 Bezug genommen. Die Ausführungen der Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 03.02.2025 rechtfertigen keine andere Beurteilung. Die Stellungnahme der sachverständigen Zeugin W..... - Nachbarin - gibt keine Veranlassung zu einer ergänzender Beweisaufnahme. Wie bereits ausgeführt handelt es sich bei der Nachbarin um eine sachverständige Zeugin und nicht um eine Privatgutachterin. Ihre Stellungnahme schildert den weiteren Behandlungsverlauf und gibt ihre abweichende Auffassung wieder. Sie setzt sich jedoch nicht mit den begründeten Feststellungen des gerichtlichen Sachverständigen Dr. R..... auseinander. Dies genügt - wie bereits im Hinweisbeschluss vom 06.01.2025 ausgeführt - nicht. Es kommt auch nicht darauf an, welches Vorgehen „besser“ gewesen wären, sondern ob der Facharztstandard eingehalten worden ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Der Gegenstandswert wurde gemäß § 3 ZPO festgesetzt.

S.

R.

Z.